

**6. Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 06.07.2006
in der Fassung der Änderungen vom 25.07.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Bielefeld vom 06.07.2006 i. d. F. der Änderungen vom 01.04.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– Jahrgang 2010, Nr. 10c, Seite 130 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 7 (Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen) Absatz 2 wird geändert:

(2) Die an ausländischen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und begründet werden können.

In § 14 (Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen) wird in Absatz 2 Satz 3 geändert:

Für die Klausuren und mündlichen Prüfungen der Pflichtmodule der ersten drei Semester wird für das Sommersemester zu Beginn des Wintersemesters ein Zusatztermin angeboten, der gemeinsam mit dem regulären Prüfungstermin bekannt gegeben wird.

In § 20 (Wiederholung von Prüfungsleistungen) wird Absatz 2 geändert:

(2) Im gesamten Studium können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit je einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn der erste bestandene Prüfungsversuch in oder vor dem Semester, in dem die Prüfung laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist, unternommen wurde. Der Verbesserungsversuch muss in der Regelstudienzeit und vor Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgen. Das bessere Ergebnis wird angerechnet.

In § 21 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) wird in Absatz 2 Satz 2 ff. geändert:

Bei Krankheit des Prüflings ist unaufgefordert ein Attest vorzulegen, das die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Regelfall ist keine Unverzüglichkeit gegeben, wenn zwischen dem Tag der Prüfung und dem Eingang des Rücktritts und des Attestes mehr als drei Werktage liegen. Hat der Prüfling die Prüfung angetreten, so bestehen für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit besondere Anforderungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

In § 25 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird Absatz 1 geändert:

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen bestanden und die Praxisphase/das Praxissemester erfolgreich absolviert hat.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Wirtschaft und Gesundheit vom 19.06.2013.

Bielefeld, 25.07.2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff